Auswertung Drs. 22/140 (8. Mai 2020)
„Hygienemaßnahmen und Prävention während der Corona-Pandemie"

Lt. Senatsantwort finden 75% der Unterbringung in **abgeschlossenen Räumen**, bzw. wohnraumähnlichen Strukturen statt (auch Container gehören lt. Senat dazu) (Anm.: Wie viele Container werden mit Menschen aus verschiedenen Haushalten belegt?)

Grundsätzlich sind die Bewohner_innen lt. Drs. selbst für die Einhaltung von Hygienemaßnahmen verantwortlich. Heißt auch, dass die Bewohner_innen die von ihnen bewohnte Fläche selbst reinigen müssen.

Gemeinschaftlich genutzte Flächen sowie Küche & Bäder in Gemeinschaftsunterkünften werden durch eigenes Personal oder Fremdfirmen gereinigt.

Ein Hygienebeauftragter von f&w begutachtete in regelmäßigen Abständen und anlassbezogen die Einrichtungen.

Für Isolations- und Quarantänebereiche findet eine Wischdesinfektion der häufigen Handkontaktflächen werktäglich statt.

In den Quarantäneeinrichtungen Neuer Höltigbaum und Horner Rennbahn findet zweimal täglich eine Wischdesinfektion statt.

Der aktuelle **Pandemieplan** des Unternehmens ist aus Feb. 2020. In diesem Zusammenhang wurden auch der Bestand und der Bedarf an Persönlicher Schutzausrüstung für das Personal (PSA) ermittelt. Für Einsatz und Verteilung der PSA gelten gesonderte Pläne des RKI usw. Welche das sind, teilt der Senat nicht mit.

Es wurden zwei Quarantänestandorte eingerichtet: Neuer Höltigbaum (EA) zur Durchführung von präventiver und angeordneter Isolation. Außerdem der Standort Horner Rennbahn zur Versorgung, Betreuung und Begleitung erkrankter Bewohner_innen.

Ehrenamtliche Angebote und persönliche Beratungen durch das UKSM finden nicht mehr statt, das UKSM berät vorwiegend telefonisch.

Desinfektionsmittel: Wird nicht standardmäßig zur Verfügung gestellt. Der Senat antwortet, dass die Abstandsregel (1,50m), Hände waschen und Husten- und Niesetikette wichtiger seien, daher „bedürfe" es kein Desinfektionsmittel. (Anm.: Abstandsregeln können in den Einrichtungen nicht eingehalten werden.)

Die Nutzung von Desinfektionsmittel und Einmalhandtüchern gelten eher als medizinische Maßnahmen bzw. könnten ggfs. noch den Reinigungskräften zugeordnet werden, werden also nicht regelhaft zur Verfügung gestellt.

Nur an den beiden Quarantänestandorten werden Händedesinfektionsmittel und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt (Wandspender).

In Quarantänebereichen, die im Bedarfsfall in den Unterkünften eingerichtet werden müssen, werden Microbac Tissues zur Flächendesinfektion bereitgestellt.

Flächen, die gemäß Reinigungsplan mit Terralin protect gereinigt werden müssen, werden durch Reinigungspersonal gereinigt.

In den dezentralen EA (Sportallee, Harburger Poststr., Neuer Höltigbaum) stehen Papiertücher zum Händeabtrocknen zur Verfügung.

Am Standort Kaltenkirchener Straße verfügen die untergebrachten Personen über eigene Sanitärbereiche und nutzen eigene Handtücher.

F&w informiert die Bewohner_innen über Änderungen in Bezug auf Verbote / Gebote in einfacher, zusammenfassender Sprache.

In Beratungssituationen vor Ort tragen Mitarbeiter_innen und Bewohner_innen einen Nase-Mund-Schutz.

Die aktuelle Rechtsverordnung regelt Besuche in öffentlich-rechtlicher Unterbringung (https://www.hamburg.de/verordnung). Unter § 14 heißt es: Es ist höchstens eine Besuchsperson je Bewohner_innen für eine Stunde am Tag erlaubt. In Erstaufnahmen darf gegenwärtig keinerlei Besuch empfangen werden. (Anm.: Was ist in den EAs so anders, dass Besuch nach o.g. Regeln nicht gehen soll?)

Die „Spielplatzregel“ der VO gilt auch für örU.

Infizierte Bewohner_innen werden durch das Gesundheitsamt zur Einhaltung der Quarantäne aufgefordert.

Gemeinschaftsräume stehen den Bewohner_innen derzeitig nicht zur Verfügung, sie werden teilweise für Beratungen genutzt, um den nötigen Abstand wahren zu können. In der Drs. heißt es aber auch: „Eine künftige Verwendung der Gruppenräume für Einzelangebote inkl. eines dazugehörigen Hygienekonzeptes befindet ich aktuell in Prüfung.“ (Anm.: Es scheint mir dringend geboten, die Gruppenräume zum Beispiel als Lernräume umzufunktionieren, da die meisten Schüler_innen gegenwärtig ja in der Schule keine Möglichkeit haben, sich zum Lernen irgendwo hinzusetzen und eben auch auf den Zimmern mit mehreren Personen das Lernen nicht gut funktioniert.)

Es gelten in der Einrichtung keine gesonderten Vorschriften zum Tragen von **Masken**. (Anm.: Das ist logisch und unlogisch zugleich. Es gilt zwar eine Vorschrift zum Tragen von Masken in Geschäften und dem ÖPNV. In Schulen aber z.B. nicht. Konsequent wäre, eine Maskenpflicht auch für Schulen und örU zu verhängen, oder die Verpflichtung ganz aufzuheben. Es ist also keine örU-spezifische „Unlogik“.)

An den Quarantänestandorten Neuer Höltigbaum und Horner Rennbahn werden infizierte Bewohner_innen zum Tagen einer FFP1-Maske angehalten, die von f&w ausgegeben wird.

Bewohner_innen der EAs wurden mit jeweils zwei Mund-Nase-Schutzmasken ausgestattet.

Im Notunterkunfts- und Versorgungsprogramm wird ein Mund-Nase-Schutz ausgegeben, wenn es notwendig ist (also wenn z.B. Bewohner_innen den öffentlichen Nahverkehr nutzen müssen).

Menschen, die zu **Risikogruppen** gehören, können sich zwecks Verlegung an das UKSM wenden. (Anm.: Ein offizielles Prozedere beschreibt der Senat hier nicht, scheint also auf das Ermessen der Unterkunftsleitung anzukommen.)

In Unterkünften mit besonders vulnerablen Personengruppen (z.B. pflegebedürfte Personen) tragen Mitarbeiter_innen bei Kontakt einen Nase-Mund-Schutz.

Die Ausstattung mit **PSA** bemisst sich lt. Senat an den tatsächlichen Erfordernissen. Zum jetzigen Zeitpunkt bei jetziger Infektionslage reichen die eingelagerten Bestände etwa für 14 Tage (FFP2-Schutzmasken, Einmalschutzkittel und Einmalhandschuhe). Bestände werden zentral gelagert. Im Rahmen der Nachforderungen dieser Materialen ist es bisher gelungen, dieses Niveau aufrecht zu halten.

Essensausgaben und Ausgabezeiten haben sich weitestgehend nicht geändert. Vulnerable Personen können auf den Zimmern essen Die Anzahl an Personen, die gleichzeitig in der Kantine sein dürfen, wird reguliert. (Anm.: Unsere Frage 4 der skA bleibt völlig unbeantwortet. Zu welchen Zeiten wird denn Essen ausgegeben? Wie groß sind die Kantinen und wie, also auf welche Weise wird reguliert, dass nicht zeitgleich alle Bewohner_innen einer Einrichtung gleichzeitig zum Essen kommen?)

Ambulante Arztpraxen: Gibt es in der ZEA und an allen dezentralen EAs, wird (noch!) über das Gesundheitsamt Altona koordiniert. Es wird nicht erfasst, wie viele Personen von dem Angebot Gebrauch machen. Es werden teilweise nur wenige Stunden an Sprechzeiten pro Woche angeboten.

Am Neuen Höltigbaum findet auch eine aufsuchende Sprechstunde statt. (Anm.: Was heißt das genau? Was findet da statt?)

In der örU gibt es keine med. Sprechstunden.

Abschließende Anmerkung:

Die ZEA bleibt bei der Beantwortung aller Fragen völlig unerwähnt. Reservestandorte werden nicht aktiviert, eine entzerrte Belegung ist maximal für vulnerable Personengruppen nach Vorsprache beim UKSM möglich, aber nicht grundsätzlich geplant. Die Reinigung von Gemeinschaftsflächen durch f&w oder Fremdfirmen ist nichts, was man besonderen Hygienevorkehrungen in Zeiten einer Pandemie zurechnen müsste. Solange die Infektionszahlen in den Unterkünften nicht hochgehen, reichen die Maßnahmen. Gehen die Fallzahlen hoch, so ist dies vor allem auch auf die zu enge Belegung in den Unterkünften zurückzuführen, in denen die Abstandsregel eben nicht umgesetzt werden kann.